

Das neue russische Privatinsolvenzrecht

Autor: Dr. Max Gutbrod, Baker & McKenzie, Moskau

Inhaltsübersicht:

- I. Konkursantrag, Auskunftspflicht und etwaige Aufhebung eines Verfahrens bei falschen Angaben**
- II. Unklare Verfahrensvoraussetzung**
- III. Ansprüche gegen den Schuldner**
- V. Feststellung und Verwertung des Vermögens**
- VI. Verwaltung und Verfahren**
- VII. Bewertung**

Einleitung

Es überrascht, dass Russland durch die Regelung der Privatinsolvenz¹ auch nach 25 Jahren eine Vorreiterrolle in Post Sowjetischen Staaten einnimmt. Die Novelle ist wohl auch deshalb begrüßt worden², weil erschreckende Zahlen über Probleme mit Privatinsolvenzen im Umlauf sind³. Wie

¹ Als solche wurde die Einfügung der Art. 213.1. in das Konkursgesetz (das Gesetz 127 vom 22.08.2004) durch : N 457-ФЗ от 29.12.2014, neu gefasst durch Gesetz vom 19.06.2015, allgemein angesehen. Da die Privatinsolvenz schon zuvor in Art. 202ff geregelt war, gilt die Einfügung wohl allgemein als Hinweis dafür, dass die neuen Regeln für praktikabel gehalten werden.

² S. z. B. Rikow (Рыков) in der Übersicht von Stellungnahmen zur Privatinsolvenz, "Arbitrazhnyj Upravljajuschij" ("Арбитражный управляющий") №1/2015, s. auch http://www.au-journal.ru/journal/1_74/, besucht am 29.5.2015, zitiert als "Übersicht", S. 1, Hinweis auf 7-jährige Diskussion bei, Wdowin (Вдовин), Übersicht, S. 3, uneingeschränkt positiv Tsigankow (Цыганков), Übersicht, S. 3, Nekhina (Нехина), Übersicht, S. 4, Wasilega (Василера), Übersicht, S. 5, hält es für zu gläubigerfreundlich während Suworow (Суворов), Übersicht, S. 6 und Wiktorowa (Викторова), Übersicht, S. 9f meinen, v.a. der Schuldner gewinne durch es; grundsätzliche Zweifel aber bei Koraew (Кораяев), Übersicht, S. 3.

³ <http://www.rbcdaily.ru/finance/562949994667877>, besucht am 19.5.2015; <http://www.vedomosti.ru/finance/articles/2015/07/02/598911-plohie-dolgi-rossiyan-prodolzhayut-rasti>, besucht am 1.7.2015, s. auch Wdowin (Вдовин) Übersicht, S. 2.

derzeit nicht selten, hat sich die öffentliche Diskussion eher intensiviert, nachdem das Gesetz in Kraft trat⁴. Dagegen ist fast untergegangen, dass neuerdings auch Arbeitnehmer das Recht haben, Konkursantrag zu stellen⁵. So ist der Zeitpunkt kurzfristig verschoben worden, zu dem Privatinsolvenzen behandelt werden⁶. Im folgenden soll der Stand⁷ kurz beschrieben werden.

I. Konkursantrag, Auskunftspflicht und etwaige Aufhebung eines Verfahrens bei falschen Angaben

Der Schuldner kann einen Konkursantrag stellen, wenn die Forderungen gegen ihn höher als Rubel 500.000,- sind⁸. Er hat den Antrag zu stellen, wenn Forderungen in dieser Höhe nicht beglichen werden können⁹. Gläubiger benötigen für den Antrag einen Titel, wobei die Höhe der Forderung nicht erheblich ist¹⁰. Konkursöffnung ist schon möglich, wenn der Gläubiger die Zahlungen eingestellt hat¹¹.

Auskünfte, die der Schuldner zu geben hat, sind gegenüber dem, was im Zivilverfahren üblich wäre, nur insoweit verlässlicher, als der Schuldner zur Beibringung vieler Details verpflichtet ist, die aber nicht etwa durch ein irgendwie bestätigtes Inventar sicher zu stellen sind¹². Die direkten Sanktionen dafür, dass der Schuldner Vermögen ver-¹³ oder Forderungen vorschiebt¹⁴ sind aber eher gering.

⁴ S. z. B. <http://izvestia.ru/news/587567>, besucht am 3.7.2015, über die Zuständigkeiten wird weiter diskutiert, s. <http://www.kommersant.ru/doc/2762937> und den entsprechenden Gesetzesvorschlag auf <http://asozd2.duma.gov.ru/main.nsf/%28SpravkaNew%29?OpenAgent&RN=831972-6&02831972-6.PDF>, jeweils besucht am 8.9.2015 und andere hier zitierte Artikel.

⁵ S.Федеральный закон № 186-ФЗ «О внесении изменений в отдельные законодательные акты Российской Федерации».

⁶ Der Termin des Inkrafttretens ist kurzfristig gestuft vom 1.7. auf den 1.10. verlagert worden, s. Art. 146 des Gesetzes vom 19.06.2015, auch sind die Arbitragegerichte und nicht mehr die ordentlichen Gerichte zuständig, s. <http://www.kommersant.ru/doc/2748239>, und <http://lenta.ru/news/2015/06/16/bankrotoct/> besucht am 9.7.2015.

⁷ Soweit nicht besonders vermerkt handelt es sich zum Stand per 1.7.2015.

⁸ Art. 213.3 (2) Konkursgesetz, eine höhere Grenze verlangt Wdowin (Вдовин), Übersicht, S. 2.

⁹ S. Art. 213.4 (1) Konkursgesetz.

¹⁰ S. Art. 213.5 (1) Konkursgesetz.

¹¹ S. Art. 213.6 (3) Konkursgesetz.

¹² Neben einer Vermögensübersicht verlangt Art. 213.4 (4) Konkursgesetz etwa steuerliche, Jahre zurück reichende Übersichten ohne ein Verfahren vorzusehen, falls diese nicht beigebracht werden. Insbesondere Art. 213.6 (2) Satz 4 erweckt den Eindruck, auf keine der Voraussetzungen könne verzichtet werden. Wischegorodtsew (Вышегородцев) Übersicht, S. 4, berichtet von den Informationsanforderungen, hinterfragt sie aber nicht, Wiktorowa (Викторова), Übersicht, S. 10 meint auch, es sei Aufgabe der Gläubiger, Information über das Gläubigervermögen zu finden. Probleme sieht Katschin (Качин), Übersicht, 7, 8 dennoch nur mit der Entdeckung von Auslandsvermögen.

¹³ Bis zu RR 5.000 für Unterschlagung von Vermögen, s. Art. 14.13 (1) Ordnungswidrigkeitengesetz. Suworow (Суворов), Übersicht, 7 hingegen berichtet über die Ordnungswidrigkeit des sogenannten fiktiven Konkurses, also der grundlosen Behauptung von Konkursgründen mit bis zu RR 5.000 nach Art. 14.12 (1) Ordnungswidrigkeitengesetz.

Indirekt bestehen Sanktionen allerdings insofern, als das Verfahren aufgehoben werden kann und dabei auch die naturgemäß das eigentliche Ziel des Verfahrens bildende Schuldenbefreiung entfällt, wenn dem Verfahren zugrundeliegende Angaben nicht zuverlässig waren¹⁵. Auch den Gläubigern neue Informationen reichen für einen Aufhebungsantrag aus¹⁶. Sollten nur neue Informationen über Schuldnervermögen aufgetaucht sein kann eine Änderung des Restrukturierungsplans beantragt werden¹⁷. Entsprechendes ist aber für das Konkursverfahren nicht vorgesehen.

II. Unklare Verfahrensvoraussetzung

Nicht unmittelbar klar ist, ob Konkurs eröffnet werden kann, wenn sich die für ein Verfahren erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen¹⁸, kein Verwalter bereit steht¹⁹ oder dessen Vergütung nicht wie erforderlich²⁰ auf ein Sperrkonto gezahlt wird²¹.

III. Ansprüche gegen den Schuldner

Forderungen sind wie auch sonst im Konkurs festzustellen²². Sie sind zum Datum der Konkursöffnung in Rubel umzuwandeln²³. Während des Konkursverfahren besteht ein Moratorium²⁴, das auch für Sicherheiten gilt, die der Gläubiger für Ansprüche gegen Dritte gegeben hat²⁵. Ausschließlich für Forderungen zuständig ist, wie für Gesellschaften auch, das Konkursgericht²⁶. Das gilt auch für eventuelle Streitigkeiten über die Anerkennung. Fremdwährungsschulden werden Rubelschulden.

IV. Konkursanfechtung

¹⁴ Diese fürchtet Wdowin (Вдовин), Übersicht, 2.

¹⁵ Etwa ebenso formuliert Art. 213.23 Abs. 1 Fall 1 Konkursgesetz.

¹⁶ S. Art. 213.28 (4) 2 Konkursgesetz.

¹⁷ S. Art. 213.29 (1) Konkursgesetz.

¹⁸ S. dazu Fn. 12.

¹⁹ Zu seiner Notwendigkeit s. Art. 213.7 (4) Konkursgesetz. Art. 213.5 (3) Konkursgesetz sieht vor, dass der Gläubiger nur die berufsständischen Vereinigung zu nennen hat. Ähnlich auch für Gesellschaften, s. Art. 43 ff Konkursgesetz.

²⁰ Art. 213.5 (4) Konkursgesetz.

²¹ wie in Art. 213.5 (4) Konkursgesetz vorgesehen.

²² S. den Verweis auf Art. 71 Konkursgesetz in Art. 213.8 (2) Satz 3 Konkursgesetz.

²³ Art. 213.11, Art. 4 ff Konkursgesetz.

²⁴ Ar. 213.11 Konkursgesetz.

²⁵ Art. 213.10 Konkursgesetz.

²⁶ S. 213.11 (2), Satz 1, Fall 2 Konkursgesetz.

Offenbar meint der Gesetzgeber - ohne die jeweils unterschiedlichen Dokumentationspflichten zu berücksichtigen -, er könne die Interessen der Gläubiger am Erhalt des Schuldnervermögens befriedigen, indem er die auch für Gesellschaften als weit empfundene Konkursanfechtung zulässt²⁷. Besteht allerdings ein Interesse an der Anfechtung, kann diese für Privatpersonen leicht organisiert werden: auch ein Konkursgläubiger kann anfechten²⁸. Zwar ist für die Konkursanfechtung ausschließlich das Konkursgericht zuständig²⁹. Zumindest denkbar ist aber, dass ein Gericht eines Landes diese Zuständigkeit nicht anerkennt, das russische Urteile nicht anerkennt. Dann würde wahrscheinlich die Anwendbarkeit russischen Konkursrechts auch nicht daran scheitern, dass die Parteien nicht-russisches Recht gewählt haben, weil Konkursrecht nicht Vertragsrecht ist.

V. Feststellung und Verwertung des Vermögens

Die Regeln für den Ausgleich von Forderungen entsprechen denen für Gesellschaften. Insbesondere ist für Privatleute vorgesehen, dass Pfandansprüche nur zu 80% zu begleichen sind³⁰. Das dürfte - anders als für Gesellschaften - auch gelten, wenn der Gläubiger ein Pfand für einen Dritten gestellt hat³¹. Eigentum, das zu Wohnzwecken genutzt wird, kann nicht verkauft werden³².

VI. Verwaltung und Verfahren

Ob sich bei der für den Verwalter vorgesehene Vergütung von RR 10.000³³ plus z. B. 2% Erfolgshonorar³⁴ genügend Interessenten finden lassen werden ist bezweifelt worden³⁵. Zusatzzahlungen etwa des Ehepartners oder eines anderen an der Schuldbefreiung Interessierten an den Verwalter sind aber möglich³⁶.

²⁷ In Art. 213.32 (1) Konkursgesetz, die Kritik an den Anfechtungsregeln ist wohl allgemein, s. auch Wdowin (Вдовин), Übersicht, S. 2.

²⁸ Falls der Gläubiger Forderungen von mehr als 10% des Schuldnervermögens hat, s. Art. 213.32 (1) Konkursgesetz.

²⁹ Art. 213.32 (3) Konkursgesetz.

³⁰ Art. 213.27 (5) Konkursgesetz

³¹ So wird man den Unterschied zwischen Art. 213.27 (5) Konkursgesetz und 18.1 (5) Satz 7 interpretieren können.

³² Vgl. Art. 446 (1) Zivilprozessordnung, s. auch Art. 24 ZGB.

³³ Art. 213.9 (3), Art. 20.6 (3) Konkursgesetz.

³⁴ S. Art. 213.9 (2) und (4), Art. 20.6 (17) Konkursgesetz.

³⁵ S. Rykow (Рыков) Übersicht 1; Wdowin (Вдовин) Übersicht 2.

³⁶ Davon, dass derartige Zusatzzahlungen typischerweise nicht erfolgen werden, geht Wdowin (Вдовин), Übersicht, S. 3 aus.

Unterentwickelt³⁷ sind Vorschriften, die die Rechenschaftspflicht des Verwalters³⁸ oder die wirtschaftliche Grundlage der Entscheidung des Gerichts betreffen.

VII. Bewertung

Zur Begründung des zwischenzeitlichen Vorschlags, das Gesetz für 3 Jahre auszusetzen, war argumentiert worden, das Konkursverfahren sei überumständlich ausgestaltet worden³⁹. Daraus wurde gefolgert, es werde Antragsteller belasten. Erheblicher ist m. E., dass Verfahren bei geringeren Vermögen das Verfahren stecken bleiben wird⁴⁰. Daher wird der typischerweise mit Privatinsolvenzen verbundene Zweck, den Betroffenen wieder einen berechenbaren Rechtsverkehr zu eröffnen, wahrscheinlich verfehlt. Leicht vorzustellen ist aber auch, dass natürliche Personen, die erheblichen Forderungen ausgesetzt werden, mit Hilfe von Familienmitgliedern oder Stroh Männern ein Konkursverfahren durchführen und weiter tätig sind. Die bisher häufige Sicherungsmöglichkeit, bei Joint-Venture oder Unternehmensverkaufsverträgen Beteiligte in Anspruch zu nehmen, ist also nun wesentlich weniger sicher⁴¹. Dagegen, dass dies intendiert war, spricht, dass die Urteilschwelle, die Gesellschafterhaftung betreffen, dem Gesetzgeber an sich willkommen sein dürfte, Ansprüche gegen Private zu reduzieren aber dieser Welle widerspräche. Die weitere Entwicklung verspricht also Abwechslung.

³⁷ Zumindest im Verhältnis zu Regelungen, die die Vorlage des Restrukturierungsplans (Art. 213.12 Konkursgesetz) und die Verständigung der Gläubiger untereinander (Art. 213.8) betreffen.

³⁸ S. Samalajew (Замалаев), Übersicht, S. 9.

³⁹ S. Begründung bei <http://pravo.ru/news/view/119407/>,
[http://asozd2.duma.gov.ru/main.nsf/\(Spravka\)?OpenAgent&RN=715037-6&02](http://asozd2.duma.gov.ru/main.nsf/(Spravka)?OpenAgent&RN=715037-6&02), besucht am 1.7.2015.

⁴⁰ Sie findet sich auch in Isvestia, s. <http://izvestia.ru/news/588085>, besucht am 1.7.2015.

⁴¹ Die Furcht um Investitionen teilt nur Wasiljewa (Васильева), 5.